



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Februar 2014

Nr. 5

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41-45 S. 49 – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Erwitte gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 51

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Altena vom 11. 12./15. 12. 2008 S. 52

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2014 S. 53 – 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDZV Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2014 S. 53 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 54 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 54 + S. 55 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 55 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 55 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 55

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2013 bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

- 80. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41-45**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2014  
52.05.09-954.015/12-0108852

#### A

#### Entscheidung:

Auf Antrag der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Ennepetal, vom 13. 12. 2012, ein-

gegangen am 19. 12. 2012, wurde dieser mit Datum vom 15. 1. 2014 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41-45, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 162, 169, 172, 194, 256, 257, 258, 259, 267, 268, 293, 314, 329, 340, 361, 364, 365, 366, 367, 380, 386, 387, 396, 409, 410, 422, 434, 435, 436, 437, 438 und 453, unter Festsetzung von Auflagen erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Die Anpassung des Abfallkataloges für die Konzentrationanlage, bedingt durch geänderte gesetzliche Bewertungen der Einsatzmaterialien

2. Die Errichtung und den Betrieb der neuen Halle 33 im Anschluss an die Hallen 24 und 28
3. Die Verlagerung der Siebtechnik aus der Halle 26 und der Anlagentechnik aus der Halle 25 in die neue Halle 33 bei gleichzeitiger Modernisierung der Anlagentechnik
4. Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Containerabfüllanlage, bestehend aus einem Pufferbehälter und der Abfülleinheit für Schlacken in der Halle 27
5. Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Konditionierungsanlage mit Brikettierung und Verpackung für Stäube, Schlämme und Späne in der Halle 26
6. Die Vergrößerung des Havariebeckens durch den Bau eines Erweiterungsbeckens
7. Die Verlagerung des Schlammlagers und der Fremdschlammlaugung in die Halle 23
8. Die Verlagerung der Schlacke aus der Pyrometallurgie in das zu überdachende ehemalige Schlamm-lager
9. Die Modifikation und Erweiterung der Verarbeitung edelmetallhaltiger Rückstände in der Hydrometallurgie
10. Die Errichtung und den Betrieb von neuen Lagerflächen und Containerabstellflächen
11. Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Absaugung und einer neuen Abluftreinigung für das Brennschneiden
12. Die Befestigung von innerbetrieblichen Straßen
13. Den Flächenwechsel der Bereiche „legierte Stähle“ und „Aluminium“ sowie den Umbau des südlichen Teils der Halle 22 zur neuen Halle 21
14. Die Aktualisierung der Zuordnung der Anlagen nach den Vorgaben des Anhangs 1 der 4. BImSchV
15. Die Baugenehmigung aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) für den Neubau der Halle 33, die Versetzung der Hallenwände in den Hallen 24, 28 und 29, die Versetzung der Hallenwände in der Halle 26, die Überdachung des Schlackenlagers, die Erweiterung des Havariebeckens, den Neubau der Überdachung des Vecoplan-Shredders und den Neubau der Halle 21 als eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

Die Antragstellerin betreibt am Standort in 58256 Ennepetal die Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Metallabfällen. Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit dem Handel, der Auf- und Verarbeitung von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Rückständen und legierten Stählen sowie der Produktion von Kupfer-Basislegierungen, Kupfer/Zink-Konzentraten, Kupfer-Kathoden und hochwertigen Nickel- und Zinkgrundstoffen. Durch das aktuelle Vorhaben beabsichtigt die Antragstellerin die Optimierung verschiedener Verfahrensabläufe und der Infrastruktur im Sinne eines Standortverbesserungskonzeptes. Betroffen sind die Konzentratanlage sowie insgesamt die Produktionsabläufe, die Maßnahmen zur Emissionsminderung und die innerbetrieblichen Transporte.

## B

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

### Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

## C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) als zugestellt.

## D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

### 3. 2. 2014 bis einschließlich 14. 2. 2014

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

#### vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

#### nachmittags

montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

bei der Stadt Ennepetal, Rathaus (Zimmer 55, Erdgeschoss Altbau), Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal

#### vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

#### nachmittags

montags, mittwochs

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie bei der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus (Zimmer C 1017, 10. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen,

#### vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

#### nachmittags

dienstags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg  
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Ennepetal  
unter der Telefon-Nr. 02333/979-177
3. bei der Stadt Hagen  
unter der Telefon-Nr. 02331/207-2121

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(728)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 49

### **81. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Erwitte gemäß**

#### **§ 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 1. 2014  
53.8817/Erw/Ar

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO<sub>2</sub>) für Erwitte einen Luftreinhalteplan (LRP) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m<sup>3</sup> reduziert hat. Für das zur Planaufstellung ursächliche Überschreitungsjahr 2009 ergibt sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert im Jahresmittel einschließlich festgelegter Toleranzmarge von 42 µg/m<sup>3</sup>. Ursächlich für die Aufstellung des LRP Erwitte war die gemessene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahresmittel mit 46 µg/m<sup>3</sup> in 2009 mittels Messstation in der Soester Straße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel von 40 µg/m<sup>3</sup> verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Soester Straße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

#### **Maßnahmenpaket des LRP Erwitte:**

##### **Maßnahmenstufe 1**

##### **Sofortmaßnahmen**

**M1 Optimierung der Kreuzungssignalisierung am Verkehrsknoten B 1 / B 55 / L 734 (Bestandsanlage)**

**M2 Selbstverpflichtungserklärung der regionalen Industrie- und Gewerbebetriebe zur Umfahrung des Verkehrsknotens B 1 / B 55 / L 734**

**M3 Temporäre Öffnung der L 748 für den Lkw-Verkehr in Süd-Nord-Richtung**

##### **Weitere Maßnahmen**

**M4 Kompletterneuerung und Optimierung der Kreuzungssignalisierung am Verkehrsknoten B 1 / B 55 / L 734**

**M5 Umstellung der Busflotte des Verkehrsunternehmens Regionalverkehr Ruhr Lippe GmbH (RLG) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**

##### **Maßnahmenstufe 2**

**M6 Einrichtung einer Umweltzone**

**M7 Kontrolle der verkehrlichen Maßnahmen**

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Die gemäß § 47 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse.

Der Luftreinhalteplan Erwitte – Entwurfsfassung – hat **in der Zeit vom 21. 10. 2013 bis 20. 11. 2013** bei der Stadt Erwitte und der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme ausgelegen. Anmerkungen und Anregungen zum Plan konnten bis zum 4. 12. 2013 bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgebracht werden.

Vom **3. 2. 2014 – 17. 2. 2014** liegt der mit dieser Bekanntmachung aufgestellte Plan sowohl bei der Stadt Erwitte als auch bei der Bezirksregierung Arnsberg erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 5.5 des Luftreinhalteplans dargestellt.

Die Auslegung erfolgt bei der

**Bezirksregierung Arnsberg**

Zimmer 349

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| montags bis donnerstags | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  |
| und                     | 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| freitags                | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  |
| und                     | 13.00 Uhr – 14.00 Uhr |

**Stadt Erwitte**

Raum 303

Am Markt 13

59597 Erwitte

zu folgenden Zeiten:

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| montags bis mittwochs | 8.30 Uhr – 16.00 Uhr |
| donnerstags           | 8.30 Uhr – 17.00 Uhr |
| freitags              | 8.30 Uhr – 12.30 Uhr |

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(515)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 51

### 3

#### **Kommunal-Angelegenheiten**

**82. Änderungsvereinbarung zur  
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zur Durchführung des Rettungsdienstes  
im Einsatzbereich der Rettungswache Altena  
vom 11. 12./15. 12. 2008**

zwischen

der Stadt Altena,

vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Märkischen Kreis,

vertreten durch den Landrat

Um zukünftig umgehend und flexibel auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Rettungswache Altena reagieren zu können, wird auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 19. Dezember 2013 und des Rates der Stadt Altena vom 2. Dezember 2013 § 2 Ziffern III. und V. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. 12./15. 12. 2008 wie folgt geändert:

**§ 2 Kostenregelung**

III. Die Personalkosten werden berechnet, indem der ermittelte Durchschnittswert für die beim Märkischen Kreis beschäftigten Rettungsassistenten mit dem Stellenbedarf der Rettungswache Altena für die Durchführung des Rettungsdienstes multipliziert wird. Der Stellenbedarf wird ermittelt, indem der festgestellte Personalausfallfaktor der Rettungswache Altena für die Besetzung der in dem jeweils geltenden Bedarfsplan festgelegten Funktionsstellen

je Rettungsfahrzeug multipliziert wird. Sollten von der Stadt Altena anstelle von hauptamtlichen Rettungsassistenten Praktikanten eingesetzt werden, wird hierfür statt der ermittelten Stellenkosten ein Betrag von 18 500 EUR je eingesetztem Praktikanten angerechnet. Die Anzahl der eingesetzten Praktikanten und des eingesetzten Stammpersonals des laufenden Jahres wird dem Märkischen Kreis von der Stadt Altena bis zum 31. Dezember mitgeteilt.

V. Sach- und Betriebsmittel für die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben werden ab dem 1. 1. 2014 durch den Märkischen Kreis gestellt. Die vom Märkischen Kreis für die Rettungswache Altena beschafften Vermögensgegenstände, wie z. B. Rettungsfahrzeuge und Medizintechnik, verbleiben im Eigentum des Märkischen Kreises. Auf den Rettungsdienst entfallende Verwaltungskosten, Miete und Nebenkosten, Abschreibungen und Leasingbeträge werden der Stadt Altena durch den Märkischen Kreis erstattet. Ein evtl. erforderlicher Mehrbedarf ist dem Märkischen Kreis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Die Übernahme des Mehrbedarfs steht unter dem Vorbehalt der Refinanzierung durch die Kostenträger.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2014 in Kraft.

Lüdenscheid, den 23. Dezember 2013      Altena, den 23. Dezember 2013

Für den Märkischen Kreis

Für die Stadt Altena

gez. Thomas Gemke

gez. Dr. Andreas Hollstein

**Genehmigung**

Vorstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Altena und dem Märkischen Kreis zur Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Altena vom 11. 12./15. 12. 2008 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 20. Januar 2014

31.1.6-30/08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

**Bekanntmachung**

Vorstehende Änderungsvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 20. Januar 2014

31.1.6-30/08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

(392)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 52

**83. Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“  
für das Haushaltsjahr 2014**

Zweckverband Naturpark Brilon, 21. 1. 2014  
Rothaargebirge  
35/84-05/1

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in Verbindung mit den § 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 19. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 209 275,- EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 209 275,- EUR |

im Finanzplan mit

|                                                                                                |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 192 275,- EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 192 275,- EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 20 000,- EUR  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 20 000,- EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Deckung der Personal- und Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen

für die Errichtung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 12 der Zweckverbandssatzung.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag:

gez. Capito

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(358)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 53

**84. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung  
des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm  
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Zweckverband KDVZ Citkomm Iserlon, 15. 1. 2014

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung von 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 270) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV. NRW S. 15), zuletzt geändert durch RVO vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Fassung der 7. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 11. 12. 2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

**§ 1**

Für das Wirtschaftsjahr 2014 werden

|                  |                      |                  |
|------------------|----------------------|------------------|
| im Erfolgsplan   | die Erträge auf      | 20 036 000,- EUR |
|                  | die Aufwendungen auf | 20 036 000,- EUR |
| im Vermögensplan | die Einnahmen auf    | 6 181 000,- EUR  |
|                  | die Ausgaben auf     | 6 403 000,- EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird von 9 267 000,- EUR auf 9 496 000,- EUR erhöht.

Die Auszahlung der Kreditmittel erfolgt nach dem Baufortschritt. Der Abruf erfolgt in Teilbeträgen.

|      |                 |
|------|-----------------|
| 2013 | 1 000 000,- EUR |
| 2014 | 5 269 000,- EUR |
| 2015 | 3 227 000,- EUR |

### § 4

Der Gesamtbetrag der neuen Verpflichtungsermächtigung, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 229 000,- EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,- EUR festgesetzt.

### § 6

Gemäß § 18 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

|                      |                                           |
|----------------------|-------------------------------------------|
| Kreise               | 979.725 EWO x 1,23 EUR = 1 205 061,75 EUR |
| Städte und Gemeinden | 979.725 EWO x 1,83 EUR = 1 792 896,75 EUR |

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2014 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 7. 1. 2014 – 31. 21.08.03 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung

gez. Holtkötter

(385) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 53

## 85. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 13. 1. 2014  
Der Landrat

Der Dienstausweis des Kreisverwaltungsrates Hans-Ulrich Meier, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Kreises Unna, Fiedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war gültig bis zum 31. 12. 2011.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Diana von der Heyde

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 54

## 86. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 332 100 718 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 332 100 718 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 4/14

Bochum, 16. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 54

## 87. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 344 259 106 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 344 259 106 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 5/14

Bochum, 16. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 54

**88. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 324 485 788 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 324 485 788 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 6/14

Bochum, 16. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 55

**89. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg**

Das Sparkassenbuch Nr. 30 130 488, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 13. 1. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 55

**90. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 016 672 ist am 21. 10. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 1. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 55

**91. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 087 095 ist am 16. 10. 2014 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 1. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 55

**92. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 410 008 486, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21. 1. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 55



Helfen Sie mit,  
Kindern eine  
Zukunftschance  
zu geben

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [grueterich@becker-druck.de](mailto:grueterich@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**